

März 2024

Ferienbeschäftigung für im Ausland immatrikulierte Studierende



Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren

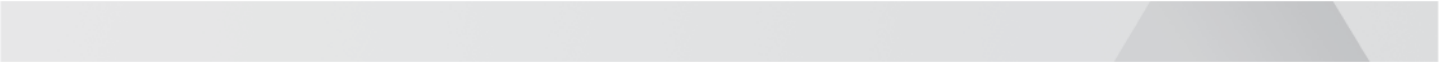
Jedes Jahr vermittelt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) für im Ausland immatrikulierte Studierende Ferienbeschäftigungen in Deutschland. Grundlage ist § 14 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Über die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren informiert diese Broschüre.



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale



Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale – INT24
90478 Nürnberg

Inhalt

1.	In welchen Fällen muss die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Deutschland für eine Ferienbeschäftigung eingeschaltet werden?	4
2.	Wer kann sich bewerben?	4
3.	Wie lange darf ich arbeiten?	4
4.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	4
5.	Wo kann ich mich bewerben?	4
6.	Welche Unterlagen gehören zu einer Bewerbung?	5
7.	Wann ist der Bewerbungsschluss?	6
8.	Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme?	6
9.	Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?	6
10.	Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen?	6
11.	Wie finde ich einen Arbeitgeber?	7
12.	Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne?	8
13.	Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten?	8
14.	Wie sind die Arbeitsbedingungen?	8
15.	Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?	9
16.	Wie ist die Bezahlung?	9
17.	Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten? ...	10
18.	Wie und wo beantrage ich mein Visum?	10
19.	Muss ich mich bei einer Behörde in Deutschland anmelden?	10
20.	Welche Kosten kommen auf mich zu?	10
21.	Was ist mit der Sozialversicherung und der Steuer in Deutschland?	11
22.	Kontaktdaten	11
23.	Zusatzinformation	11

1. In welchen Fällen muss die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Deutschland für eine Ferienbeschäftigung eingeschaltet werden?

Wenn Sie Staatsangehörige/-r eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), aus Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz sind, genießen Sie Arbeitnehmerfreizügigkeit und benötigen keine Genehmigung der ZAV.

Sind Sie Student/-in mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb eines dieser Länder, benötigen Sie für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland eine Vermittlungsbestätigung der ZAV. Erst, wenn Ihnen diese Bestätigung im Original vorliegt, können Sie die Ferienbeschäftigung aufnehmen.

2. Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Studierende bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme), die an einer Hochschule im Ausland immatrikuliert sind.

3. Wie lange darf ich arbeiten?

Maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten während der offiziellen Semesterferien im Heimatland.

4. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Gute Deutschkenntnisse und erste Berufserfahrung sind von Vorteil. Sie müssen bereit sein, mindestens zwei Monate in Deutschland zu arbeiten. Sie verbessern Ihre Chancen für eine Vermittlung, je länger Sie für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und je mehr Tätigkeiten Sie akzeptieren. Auch sollten Sie sehr flexibel, mobil und bereit sein, überall in Deutschland zu arbeiten. Spezielle Ortswünsche können leider nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls ist es nicht möglich, nur an einen bestimmten Arbeitgeber vermittelt zu werden. Wenn Sie in der Bewerbung angeben, dass Sie einen Führerschein besitzen, sollten Sie ein entsprechendes Fahrzeug (zum Beispiel Traktor, PKW) bereits gefahren haben. **Bitte legen Sie in diesem Fall Ihren Bewerbungsunterlagen auch eine Kopie Ihres Führerscheins bei.**

5. Wo kann ich mich bewerben?

Wenn es in Ihrem Land **eine Partnerstelle** der Bundesagentur für Arbeit gibt, fordern Sie die Bewerbungsunterlagen bitte dort an. Adressen der Partnerstellen finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba031585.pdf

Kommen Sie aus einem Land **ohne eine Partnerstelle**, können die Bewerbungsbögen direkt bei der ZAV angefordert oder im Internet heruntergeladen werden. Link: www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

6. Welche Unterlagen gehören zu einer Bewerbung?

Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:

- 2 doppelseitige Bewerbungsbögen, jeweils mit einem aktuellen Passbild
- der BA-Vordruck „Erklärung zur Immatrikulationsbescheinigung“
- Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Universität in deutscher oder englischer Sprache; falls nicht möglich: zusätzlich amtlich beglaubigte Übersetzung der Immatrikulationsbescheinigung in deutscher oder englischer Sprache. Für die Antragstellung genügt eine Kopie. Bei der Einreise und während des Aufenthalts muss das jeweilige Original mitgeführt werden.
- Kopie Ihres Reisepasses
- ggf. Kopie des Führerscheins
- Auszug aus dem Informationsportal anabin, aus dem der Status der ausländischen Hochschule (H+, H+/-) hervorgeht. Wie Sie dafür vorgehen, erfahren Sie auf der Webseite von anabin.

Den BA-Vordruck „Erklärung zur Immatrikulationsbescheinigung“ lassen Sie sich von Ihrer Universität ausfüllen und abstempeln.

Darüber hinaus lassen Sie sich bitte **zusätzlich** eine Immatrikulationsbescheinigung von Ihrer Hochschule erstellen. Das ist ein von der Universität ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass die betreffende Person als Studierende/r an der Universität eingeschrieben ist. Sollte die Erstellung dieser Bescheinigung nicht in deutscher oder englischer Sprache möglich sein, benötigen wir zusätzlich noch eine amtliche Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache.

Als Hochschulen gelten ausländische Bildungseinrichtungen, die Studienabschlüsse ermöglichen, die deutschen Hochschulabschlüssen vergleichbar sind. Ob es sich um eine ausländische Hochschule handelt, wird grundsätzlich anhand der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz festgestellt. Diese sind im Internet veröffentlicht unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html>.

Sie finden die Vordrucke im Downloadcenter unter: www.arbeitsagentur.de
(Privatpersonen > Downloadcenter > Für Menschen aus dem Ausland | Bildung in Deutschland)

Tipp: Bitte lassen Sie sich die Immatrikulationsbescheinigung und das Formular „Erklärung zur Immatrikulationsbescheinigung“ zweifach ausstellen, da Sie bei einer eventuellen Vermittlung diese auch für Ihren Arbeitgeber (bei Anreise) benötigen.

Achten Sie bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit.
Unvollständige und zu spät eingehende Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, auch wenn Sie für eine Vermittlung nicht berücksichtigt werden können.

7. Wann ist der Bewerbungsschluss?

Der Annahmeschluss für die Bewerbungsunterlagen von Studierenden aus Ländern mit einer Partnerstelle ist bei den jeweiligen Partnerstellen zu erfragen.

Der Annahmeschluss für Studierende aus den Ländern ohne eine Partnerstelle ist den Hinweisen im Internet zu entnehmen.

8. Was muss ich tun, wenn ich ein Stellenangebot bekomme?

Wenn Sie eine Stelle angeboten bekommen, ist es wichtig, dass Sie der ZAV eine Rückmeldung geben, ob Sie die Stelle annehmen möchten oder nicht.

Falls Sie die Ferienbeschäftigung nicht annehmen möchten, können Sie einen weiteren Vorschlag erhalten.

Hatten Sie noch keinen Kontakt mit Ihrem künftigen Arbeitgeber, setzen Sie sich bitte unbedingt mit ihm in Verbindung und klären alle Fragen bezüglich Tätigkeit, Bezahlung, Unterkunft, Verpflegung, Anreise etc.

Sie sollten nicht nach Deutschland reisen, ohne vorher mit Ihrem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen zu haben.

9. Was ist, wenn ich nicht nach Deutschland kommen kann?

Wenn Sie sich bereits beworben haben, jedoch im Nachhinein nicht nach Deutschland kommen können, informieren Sie bitte die ZAV so früh wie möglich.

Hierbei geht es darum, dass andere Studierende noch eine Chance auf eine Stelle bekommen.

10. Werde ich auf jeden Fall einen Ferienjob in Deutschland bekommen?

Die ZAV versucht, allen Studierenden eine Ferienbeschäftigung zu vermitteln. Eine Garantie gibt es dafür aber nicht. Mit einem Jobangebot können Sie frühestens ab April rechnen.

Tipp: Stellenangebote werden häufig sehr kurzfristig gemeldet. Daher bitten wir Sie, uns eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben, die Sie auch während der Semesterferien regelmäßig abrufen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus Datenschutzgründen an Dritte (zum Beispiel Verwandte) keine Auskünfte über den Stand der Vermittlung geben können.

11. Wie finde ich einen Arbeitgeber?

An Ferienjobbern interessierte Arbeitgeber melden ihre Stellen bei der ZAV. Wenn die ZAV einen geeigneten Arbeitgeber für Sie gefunden hat, erhalten Sie eine Information über diese mögliche Arbeitsstelle.

12. Was ist, wenn ich schon einen deutschen Arbeitgeber kenne?

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und schon einen Arbeitgeber in Deutschland kennen, der Sie einstellen möchte, bewerben Sie sich **nicht** bei der ZAV oder einer der Partnerorganisationen.

Der Arbeitgeber, der Sie einstellen möchte, kann direkt einen Antrag bei der ZAV stellen. Antragsunterlagen, Hintergrundinformationen sowie Kontaktdaten der ZAV sind für Arbeitgeber im [Internet](#) verfügbar.

13. Welche Ferienarbeitsplätze werden angeboten?

Hauptsächlich stehen Arbeitsplätze in den Bereichen der Hotellerie und in der Gastronomie (einschließlich Systemgastronomie) zur Verfügung. Hier können Sie im Service, in der Küche, als Zimmermädchen oder als Reinigungskraft eingesetzt werden. Erfahrungen aus einer Tätigkeit im Hotel und Gaststättengewerbe sind somit von Vorteil. Hierfür sollten Sie über gute Deutschkenntnisse verfügen. Eine weitere starke Nachfrage gibt es im Bereich der Landwirtschaft und der Gebäudereinigung.

14. Wie sind die Arbeitsbedingungen?

Die Ferienbeschäftigung soll Ihnen in erster Linie die Möglichkeit geben, Geld für Ihr Studium zu verdienen. Es handelt sich bei den Tätigkeiten teilweise um schwere körperliche Arbeit, idealerweise sind Sie daher körperlich fit.

Ihre wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Vereinbarungen Ihres Arbeitsvertrages (z. B. 40 Stunden pro Woche). Ihren freien Tag haben Sie häufig nicht am Wochenende. Bitte fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, ob Sie Arbeitskleidung mitbringen sollen.

Kulturelle Erfahrung und der Erwerb von Sprachkenntnissen stehen bei der Ferienbeschäftigung nicht im Vordergrund. Ihr Arbeitgeber erwartet von Ihnen die gleiche Leistung wie von seiner Stammbesatzung. Nach Feierabend und an Ihren freien Tagen haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit zum Sightseeing. Oft arbeiten Sie mit Studierenden aus anderen Nationen zusammen, was viel Spaß machen kann und Ihnen auch internationale Erfahrung vermittelt.

Wenn Sie Probleme mit der Arbeit haben, wenden Sie sich bitte immer zuerst an den Arbeitgeber und sprechen Sie mit ihm! Oft lassen sich dadurch Missverständnisse klären. Sollten Sie Ihr Problem mit dem Arbeitgeber nicht lösen können, melden Sie sich bitte bei der ZAV, bevor Sie das Arbeitsverhältnis beenden. Wir sind gerne bereit, Sie innerhalb unserer Möglichkeiten vermittelnd zu unterstützen und hierfür ein klärendes Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber zu führen.

Tipp: Das Stellenangebot der ZAV ist kein Arbeitsvertrag. Nach geltendem deutschen Recht können Arbeitsverträge auch mündlich geschlossen werden.

Es wird empfohlen, vor Ihrer Einreise, spätestens aber bei Ihrer Ankunft mit dem Arbeitgeber einen **schriftlichen** Arbeitsvertrag abzuschließen. Im Arbeitsvertrag sollten alle wesentlichen Punkte festgehalten werden, zum Beispiel: (durchschnittliche) Arbeitsstunden, Lohn, Beschäftigungszeitraum. Die Angaben auf der Vermittlungsbestätigung der ZAV zur Arbeitszeit und des Lohns entsprechen den Angaben auf Ihrem Arbeitsvertrag.

Sollten Sie die vereinbarten Arbeitsleistungen nicht erbringen, könnte Ihnen gekündigt werden. Auch Sie können das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn der Arbeitgeber die Vereinbarungen nicht einhält.

Allgemeine Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen (Arbeitszeit, Arbeitsentgelt etc.) erhalten Sie über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer +49 30 221 911 004

15. Was ist mit Unterkunft und Verpflegung?

Viele Arbeitgeber bieten Unterkunft und/oder Verpflegung an und ziehen die Kosten dafür von Ihrem Lohn ab. Manchmal teilen Sie sich mit anderen Studierenden ein Zimmer oder eine Wohnung. Wenn Ihr Arbeitgeber keine Unterkunft für Sie hat, wird er Ihnen helfen, eine Unterkunft zu finden.

16. Wie ist die Bezahlung?

Der Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen entsprechen den tariflichen bzw. ortsüblichen Regelungen in Deutschland. Ausländische Studierende dürfen nicht weniger verdienen als Deutsche, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

In Deutschland gilt ein Mindestlohn, der in regelmäßigen Abständen angepasst wird. Der Arbeitgeber muss Ihnen mindestens diesen Mindestlohn zahlen.

Informationen zum Mindestlohn finden Sie unter: www.der-mindestlohn-wirkt.de. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird eine Berechnungshilfe bereitgestellt: [Mindestlohnrechner](#).

Die Mindestlohn-Hotline erreichen Sie unter +49 30 60 28 00 28. Service-Zeiten des Bürgertelefons und der Mindestlohn-Hotline: montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr.

Da der Lohn üblicherweise am Monatsende oder erst im Folgemonat gezahlt wird, müssen Sie für Ihren Lebensunterhalt (Unterkunft und Verpflegung) in den ersten Wochen der Arbeit zunächst selbst sorgen.

Darüber hinaus benötigen Sie für die Überweisung Ihres letzten Gehaltes ein Konto in Ihrem Heimatland. Bitte übermitteln Sie Ihrem Arbeitgeber bei Anreise Ihre genauen Kontodaten.

Das Stellenangebot der ZAV enthält das **Bruttogehalt**. Dieses entspricht nicht zwingend dem tatsächlich ausgezahlten Lohn (**Nettolohn**).

17. Was muss ich vor meiner Reise nach Deutschland beachten?

Sie sollten unbedingt im Herkunftsland eine **Auslandskrankenversicherung** abschließen, da Sie in Deutschland nicht krankenversichert sind. Eine Auslandsrankenversicherung übernimmt die Behandlungskosten (z. B. Arztrechnung), wenn Sie während der Ferienbeschäftigung in Deutschland erkranken.

Bitte bringen Sie zur Arbeitsaufnahme eine zweite Immatrikulationsbescheinigung (ggf. mit beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache) und eine zweite „Erklärung zur **Immatrikulationsbescheinigung**“ für Ihren Arbeitgeber mit, da er diese für Ihre Lohnabrechnungen benötigt.

18. Wie und wo beantrage ich mein Visum?

Die Vermittlungsbescheinigung dient auch zur Beantragung eines **gegebenfalls** notwendigen Visums. Das Visum wird durch die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) erteilt. Das Visumverfahren kann zeitaufwendig sein. Da es aufgrund hoher Nachfrage zu längeren Wartezeiten kommen kann, sollte ein Termin bereits frühzeitig (mehrere Wochen vor dem Reisedatum) gebucht werden.

Die Vermittlungsbescheinigung sollte daher ebenfalls so früh wie möglich beantragt werden.

19. Muss ich mich bei einer Behörde in Deutschland anmelden?

Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz erst, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauert. Sie müssen sich daher nicht bei einer Behörde in Deutschland anmelden.

20. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Reisekosten müssen Sie in der Regel selbst tragen. Die erste Monatsmiete für die Unterkunft ist meistens bereits bei Bezug der Wohnung fällig. Des Weiteren kann eine Mietkaution verlangt werden. In vielen Fällen (zum Beispiel Landwirtschaft, Gastronomie) wird die Unterkunft vom Arbeitgeber kostenpflichtig gestellt oder der Arbeitgeber ist Ihnen bei der Suche behilflich (siehe Punkt 15). In einzelnen Arbeitsbereichen (zum Beispiel in der Gastronomie und in der Nahrungsmittelverarbeitung) muss vor der Arbeitsaufnahme eine ärztliche Untersuchung bei der zuständigen Stelle in Deutschland erfolgen. Ihr Arbeitgeber informiert Sie, sollte eine entsprechende Untersuchung für die Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten hierfür müssen Sie selbst tragen.

21. Was ist mit der Sozialversicherung und der Steuer in Deutschland?

Fragen zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht klären Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber ab.

22. Kontaktdaten

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
Team 231/232
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Tel.: +49 228/50208-2989 oder -2990

E-Mail:
ZAV.AMZ-Bonn-231@arbeitsagentur.de
ZAV.AMZ-Bonn-232@arbeitsagentur.de

23. Zusatzinformation

Sollten Sie nach erfolgreicher Beendigung Ihres Studiums daran interessiert sein, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen, so unterstützen wir Sie gerne. Das **Customer Center** der ZAV berät Sie per Telefon, E-Mail oder Chat zu allen Fragen rund um das Thema Arbeiten und Leben in Deutschland. Wir unterstützen Sie bei der Beschäftigungssuche und beraten Sie und Ihre Familie individuell bei allen aufkommenden Fragen auf Ihrem Weg.

+49 228 713-1313

Mail: make-it-in-germany@arbeitsagentur.de